



Zellertal-Donnersberger Reit- und Fahrverein e.V. -Am Fohlenhof 2 – 67816 Standenbühl

Satzung

§ 1 Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Zellertal-Donnersberger Reit- und Fahrverein e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Standenbühl. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des ‚Sportbund Pfalz e.V.‘ und durch den ‚Pferdesportverband Pfalz e.V.‘ Mitglied des Landesverbandes ‚Pferdesportverband Rheinland - Pfalz e.V.‘ und der ‚Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)‘.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt:
 - a) die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - b) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - d) Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
 - e) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf Ebene der Gemeinde und im Fachverband;
 - f) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - g) Die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von Übungsstunden und die Durchführung von Turnieren.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er enthält sich jeder Parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
7. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.



Zellertal-Donnersberger Reit- und Fahrverein e.V. -Am Fohlenhof 2 – 67816 Standenbühl

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder fördernde Mitglieder, Jugendmitglieder, Ehrenmitglieder. Darüber hinaus gibt es die ruhende Mitgliedschaft.
2. Ordentliche Mitglieder sind die Angehörigen des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und weder fördernde noch Ehrenmitglieder sind.
3. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner Satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
4. Jugendmitglieder sind Angehörige des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
6. Den Status einer ruhenden Mitgliedschaft kann jedes Mitglied schriftlich beantragen. Über den Antrag und die Dauer entscheidet der Vorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch des Antragstellers zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müsse eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO abgeben. Änderungen der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Bezirks- bzw. Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.



Zellertal-Donnersberger Reit- und Fahrverein e.V. -Am Fohlenhof 2 – 67816 Standenbühl

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Fördernde Mitglieder, Jugendmitglieder und Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder haben, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder, der Ehrenmitglieder und der Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen zu entrichten sowie die festgesetzten Arbeitsstunden zu leisten.
4. Es gilt die Beitrags-, Gebühren- und Umlagen Ordnung in der jeweils beschlossenen Fassung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Sie endet auch bei Tod beziehungsweise bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, die Vereinsinteressen schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu der endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Beiträge

1. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden. Die vom Landessportbund jeweils festgesetzten Mindestmitgliedsbeiträge als Zuschussgrundlage dürfen jedoch nicht unterschritten werden.
2. Beiträge können auch rückwirkend für das laufende Geschäftsjahr angepasst werden.
3. Beiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen.
4. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.



Zellertal-Donnersberger Reit- und Fahrverein e.V. -Am Fohlenhof 2 – 67816 Standenbühl

5. Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen Zahlungserleichterungen zu gewähren.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich dem Vorstand einzureichen.
7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes und Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgt geheime Abstimmung per Stimmzettel. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes jedoch geheim durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit der Stichwahl entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
9. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die



Zellertal-Donnersberger Reit- und Fahrverein e.V. -Am Fohlenhof 2 – 67816 Standenbühl

Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen sowie die Anwesenheitsliste verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen
- Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen
- Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- Anträge nach § 6 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

a) Geschäftsführender Vorstand:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart

b) Erweiterter Vorstand:

- Schriftführer
- Ressortleiter für Turniersport
- Ressortleiter für Breitensport
- Ressortleiter für Jugend
- Ressortleiter für Gastronomie
- Anlagenwart

2. Der Vorstand kann Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, als ständige Teilnehmer an den Vorstandssitzungen kooptieren.

3. Der Verein wird von dem geschäftsführenden Vorstand geleitet.

4. Die Vorstandmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

6. Auf Antrag erhalten die Vorstandsmitglieder und vom Vorstand Beauftragte ihre nachgewiesenen Sachaufwendungen vergütet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind.



Zellertal-Donnersberger Reit- und Fahrverein e.V. -Am Fohlenhof 2 – 67816 Standenbühl

7. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Der Kassenwart ist im Innenverhältnis nur im Falle der Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Scheiden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder Anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

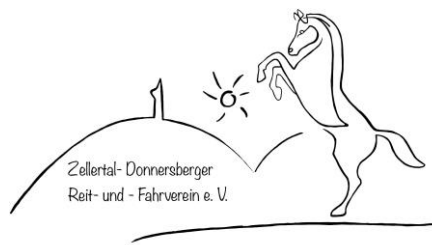
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 13 Ausschüsse

1. Soweit es die zweckvolle Durchführung von Vereinsaufgaben erfordert, können Ausschüsse gebildet werden, die in ihrer personellen Zusammensetzung von dem Vorstand zu bilden sind. Diese Ausschüsse unterstehen der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Vorsitzender eines Ausschusses ist immer ein Vorstandsmitglied.
2. Ausschüsse beraten und unterstützen die Arbeit des Vorstandes. Der Vorstand kann ihnen Einzelaufgaben zur Erledigung übertragen.

§ 14 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 6 Abs.3 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Ordnungsstrafen bis 500,-EUR.
 - b. Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
2. Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.



Zellertal-Donnersberger Reit- und Fahrverein e.V. -Am Fohlenhof 2 – 67816 Standenbühl

3. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu der beabsichtigten Verhängung einer Vereinsstrafe Stellung zu nehmen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann anschließend die Vereinsstrafe festsetzen. Die Vereinsstrafe ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und zu begründen.
5. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Diese kann die Vereinsstrafe aufheben oder mildern.
7. Der Weg zu den Ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 15 LPO und Rechtsordnung

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsverordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
3. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden: Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus Vereinsanlagen.
4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO, Teil C, Rechtsordnung, geregelt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Rheinland-Pfalz e.V. (Landesverband), der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für die künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamts einzuholen.
3. Die Bestimmungen des Erbbauvertrages mit dem Landesverband der Pferdezüchter Pfalz e.V. Kaiserslautern vom 14.12.1964, bezüglich des Grundstücks Fl. Nr.234/1, Gemarkung Standenbühl, sind bei einer Auflösung des Vereins entsprechend zu beachten.



Zellertal-Donnersberger Reit- und Fahrverein e.V. -Am Fohlenhof 2 – 67816 Standenbühl

§ 17 Bekanntmachungen des Vereins

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Anschlag an der dafür vorgesehenen Anschlagtafel in der Reithalle in Standenbühl. Beschlüsse des Vorstandes, die allgemeiner Art sind, werden durch den Aushang an der Anschlagtafel bekanntgemacht. Es ist dem Vorstand überlassen, die Mitglieder durch Rundschreiben, E-Mail oder sonstige elektronische Medien zu unterrichten.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08. Mai 1987 beschlossen.

Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderungsverzeichnis:

1. Vorliegende Fassung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung vom 26.03.2010 beschlossen worden.
2. Vorliegende Fassung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung vom 27.04.2012 beschlossen worden.

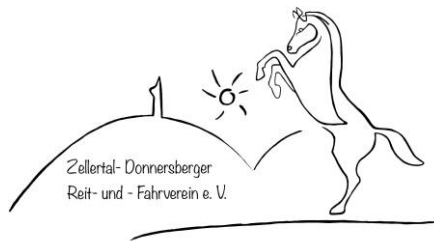
Satzungsergänzung:

Die Mitgliederversammlung hat am 20.03.2019 folgende Satzungsergänzung zum Thema Datenschutz beschlossen:

1. Datenschutz von Mitgliedern
Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten:
Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Bankverbindung
Vereinsbezogene Daten: Eintritt, Ehrungen, Ämter.
Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt.
Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn es erforderlich ist.
2. Richtigkeit von Mitgliederdaten
Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Daten und Bankverbindung der Mitgliederverwaltung mitzuteilen.

Änderungsverzeichnis:

Vorliegende Satzungsergänzung wurde am 12.12.2019 im Vereinsregister eingetragen.



Zellertal-Donnersberger Reit- und Fahrverein e.V. -Am Fohlenhof 2 – 67816 Standenbühl

Satzungsänderung:

Änderung von § 11 der vorliegenden Satzung wurde am 27.08.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen und wurde am 23.05.2022 im Vereinsregister eingetragen.